

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES RECHTSPLANES

aufgestellt am : **21. Jun. 1996**

geändert am : **6. Feb. 2002**

erweitert am : **31. Mrz. 2000**

geändert am : **19. Mrz. 2002**

geändert am : **2. Feb. 2001**

geändert am : **29. Nov. 2002**

geändert am : **3. Dez. 2001**

geändert am :

ingenieurbüro willi michel gmbh

Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften "Hinter
dem Schloss – 2. Änderung"
in der Stadt Bad Rappenau

am
hohen-
stein 30
74889 sinsheim

masstab: 1: 1.000

tel.: 07261/9405-0
fax : 07261/9405-20

Planinhalt

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sind:

- a) die §§ 2, 3, 4, 8, und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) von 08.12.1986 BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. II S. 1950)
- b) der § 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch das Gesetz vom 15. 12.1997 (GBl. S. 521) und vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- c) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- d) die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990, BGBl. 1991 I S. 58

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtliche Festsetzungen, sowie bauordnungsrechtliche und baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Bad Rappenau werden aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften ersetzt.

Bestandteil dieses Planes sind:

1. Lageplan
2. Textliche Festsetzungen

Die Plangrundlage entspricht der BGRUND-Datei vom 27. Oktober 1999, Version 99.97.52.G.

Siegel, Unterschrift
Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan und die örtl. Bauvorschriften sind gemäss § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bad Rappenau vom 9. Mai 1996 aufgestellt worden. Am 18. November 1999 erfolgte ein Erweiterungsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau.

Der Bürgermeister


(Blättgen)



Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am

Als Entwurf hat dieser Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und mit der Begründung gemäss § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 6. Aug. 2002 bis einschliesslich 26. Sep. 2002 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister


(Blättgen)



Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gemäss Gemeinderatsbeschluss:



1. Baugrenze und Traufhöhe im Bereich von Fl.st.Nr 5935
2. Hinweis auf Altlastenflächen

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 des BauGB vom Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 28. Nov. 2002 als Satzung beschlossen worden.

Der Bürgermeister

Blättgen
(Blättgen)



Die Bekanntmachung der Auslegung gemäss § 12 BauGB ist am erfolgt.

10. Juli 2003

^{Ober}
Der Bürgermeister

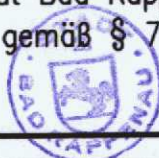
Blättgen



Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat an seiner Sitzung am 26. Nov. 2002 die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO-BW als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

Blättgen
(Blättgen)



Die Bekanntmachung für die örtlichen Bauvorschriften gemäss § 74 LBO-BW ist am 07. Aug. 2003 erfolgt.

^{Ober}
Der Bürgermeister

Blättgen
(Blättgen)



Es wird bestätigt, dass dieser Plan sowie die örtl. Bauvorschriften mit dem Offenlegungsexemplar und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt.

^{Ober}
Der Bürgermeister

Blättgen
(Blättgen)



Ausgefertigt:

Bad Rappenau, den

03. Juli 2003

Blättgen

(Blättgen)

Oberbürgermeister



6680

A

6678

6676 A

6675 A

6674 A

6673

A

6672 A

6671

A

6668 Weg

GENEHMIGT



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
STUTTGART

06. JUNI 2003

Winkel



Bad Rappenau

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

" HINTER DEM SCHLOSS - 2. ÄNDERUNG "

GEWERBEGEBIET

DER STADT BAD RAPPENAU

TEXTL. FESTSETZUNGEN

werden nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange fest mit dem
Bebauungsplan verbunden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

=====

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtliche Festsetzungen, sowie bauordnungsrechtliche und baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Bad Rappenau werden aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften ersetzt.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeinschriebs wird Folgendes festgesetzt :

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan, § 9.1 BauGB und BauNVO

=====

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 MI = Mischgebiet § 6. BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (9) BauNVO nur zulässig mit folgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimenten:

- Pflanzen (einschließlich Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenmaschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer
- Kinderausstattung, Kinderwagen, Kindersitze u. ähnl. (ohne Kinderbekleidung)
- Elektrogrossgeräte, (weiße Ware), z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsmaterial
- Eisenwaren, Beschläge, Werkzeuge, Maschinen, Maschinenzubehör (elektrisch und nicht elektrisch)
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork
- Campingartikel, Zelte, Zubehör
- Möbel, Kücheneinrichtungen, Badeeinrichtungen, Matratzen, Roste, Bettgestelle
- Sanitätsartikel, Artikel des medizinischen Fachhandels
- Teppiche, Bodenbeläge
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitärerzeugnisse (Keramik, Stahl, Installation), Badausstattungen, Fliesen, Farben, Lacke, Tapeten, Rolläden, Rollos, Gitter, Markisen
- Kraftfahrzeuge inklusive Motorräder, Mopeds u. Ä., Fahrräder, Kfz-Zubehör, Rasenmäher (inclusive Ersatzteile), Einbauprodukte, Ausstattungsprodukte, Fahrrad- und Motorradzubehör (exclusive Fahrrad- und Motorradbekleidung)
- Kohle, Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe
- Büromöbel, Büromaschinen, Computer

1.1.1 Ausnahmen nach § 6.(3) BauNVO werden entsprechend § 1(6)1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.1.2 Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nach § 6 (2) 6,7 und 8 BauNVO werden entsprechend § 1(5) BauNVO nicht zugelassen.

1.2 GEe1 = Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (9) BauNVO nur zulässig mit folgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimenten:

- Pflanzen (einschließlich Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenmaschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer
- Kinderausstattung, Kinderwagen, Kindersitze u. ähnl. (ohne Kinderbekleidung)
- Elektrogrossgeräte, (weiße Ware), z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsmaterial
- Eisenwaren, Beschläge, Werkzeuge, Maschinen, Maschinenzubehör (elektrisch und nicht elektrisch)
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork
- Campingartikel, Zelte, Zubehör
- Möbel, Kücheneinrichtungen, Badeeinrichtungen, Matratzen, Roste, Bettgestelle
- Sanitätsartikel, Artikel des medizinischen Fachhandels
- Teppische, Bodenbeläge
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitärerzeugnisse (Keramik, Stahl, Installation), Badausstattungen, Fliesen, Farben, Lacke, Tapeten, Rolläden, Rollos, Gitter, Markisen
- Kraftfahrzeuge inklusive Motorräder, Mopeds u. Ä., Fahrräder, Kfz-Zubehör, Rasenmäher (inclusive Ersatzteile), Einbauprodukte, Ausstattungsprodukte, Fahrrad- und Motorradzubehör (exclusive Fahrrad- und Motorradbekleidung)
- Kohle, Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe
- Büromöbel, Büromaschinen, Computer

1.2.1 Ausnahmen nach § 8.(3) 1. und 2. werden gemäss § 1(6)2 BauNVO allgemein zugelassen.

1.2.2 Ausnahmen nach § 8.(3) 3 BauNVO werden gemäss § 1(6)1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 GE_{e2} = Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im Gewerbegebiet GE_{e2} sind jedoch nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 4 BimSchG sind unzulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 (9) BauNVO nur zulässig mit folgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimenten:

- Pflanzen (einschließlich Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenmaschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer
- Kinderausstattung, Kinderwagen, Kindersitze u. ähnl. (ohne Kinderbekleidung)
- Elektrogrossgeräte, (weiße Ware), z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsmaterial
- Eisenwaren, Beschläge, Werkzeuge, Maschinen, Maschinenzubehör (elektrisch und nicht elektrisch)
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork
- Campingartikel, Zelte, Zubehör
- Möbel, Kücheneinrichtungen, Badeeinrichtungen, Matratzen, Roste, Bettgestelle
- Sanitätsartikel, Artikel des medizinischen Fachhandels
- Teppische, Bodenbeläge
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitärerzeugnisse (Keramik, Stahl, Installation), Badausstattungen, Fliesen, Farben, Lacke, Tapeten, Rolläden, Rollos, Gitter, Markisen
- Kraftfahrzeuge inclusive Motorräder, Mopeds u. Ä., Fahrräder, Kfz-Zubehör, Rasenmäher (inclusive Ersatzteile), Einbauprodukte, Ausstattungsprodukte, Fahrrad- und Motorradzubehör (exclusive Fahrrad- und Motorradbekleidung)
- Kohle, Mineralölerzeugnisse, Brennstoffe
- Büromöbel, Büromaschinen, Computer

1.3.1 Ausnahmen nach § 8.(3) 1. und 2. werden gemäss § 1(6)2 BauNVO allgemein zugelassen.

1.3.2 Ausnahmen nach § 8.(3) 3 BauNVO werden gemäss § 1(6)1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4. SO₁ = Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

Im SO₁ ist Lebensmitteleinzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von max. 1700 qm zulässig.

Außer Lebensmitteln sind auch sonstige Sortimente (einschließlich zentrenrelevante Non-Food-Sortimente) zulässig, die dem Lebensmitteleinzelhandel üblicherweise als Nebensortiment zugeordnet werden (wie Drogeriewaren, Papier- und Schreibwaren, Zeitschriften, Kurzwaren und Haushaltswaren).

Dabei darf die Summe der Verkaufsfläche der Nebensortimente max. 20 % der Gesamtverkaufsfläche (GVF)

und die Einzelfläche eines Nebensortiments nicht mehr als 100 qm betragen.

1.5. SO₂ = Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

Im SO₂ ist Lebensmitteleinzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von **max. 1400 qm** zulässig. Außer Lebensmitteln sind auch sonstige Sortimente (einschließlich zentrenrelevante Non-Food-Sortimente) zulässig, die dem Lebensmitteleinzelhandel üblicherweise als Nebensortiment zugeordnet werden (wie Drogeriewaren, Papier- und Schreibwaren, Zeitschriften, Kurzwaren und Haushaltswaren). Dabei darf die Summe der Verkaufsfläche der Nebensortimente **max. 20 %** der Gesamtverkaufsfläche (GVF) und die Einzelfläche eines Nebensortiments nicht mehr als **80 qm** betragen.

1.6. SO₃ = Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

Im SO₃ ist Lebensmitteleinzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von **max. 800 qm** zulässig. Außer Lebensmitteln sind auch sonstige Sortimente (einschließlich zentrenrelevante Non-Food-Sortimente) zulässig, die dem Lebensmitteleinzelhandel üblicherweise als Nebensortiment zugeordnet werden (wie Drogeriewaren, Papier- und Schreibwaren, Zeitschriften, Kurzwaren und Haushaltswaren). Dabei darf die Summe der Verkaufsfläche der Nebensortimente **max. 20 %** der Gesamtverkaufsfläche (GVF) und die Einzelfläche eines Nebensortiments nicht mehr als **50 qm** betragen.

1.7. Werbeanlagen § 1 Abs. 9 BauNVO

Werbeanlagen in allen Baugebieten

Der Fremdwerbung dienende Anlagen der Außenwerbung sind in allen Baugebieten unzulässig. Der Eigenwerbung dienende Anlagen der Außenwerbung (Anlagen an der Stätte der Leistung) sind in allen Baugebieten zulässig. (vgl. jedoch ergänzend die planungsrechtlichen Festsetzungen 6.1 und 7.3, sowie die örtliche Bauvorschrift 3.)

2. Mass der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 16 BauNVO

-
- 2.1. Im Mischgebiet wird das Mass der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und durch die Anzahl der Geschosse festgesetzt.
 - 2.2. Im Gewerbegebiet wird das Mass der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und durch die Anzahl der Geschosse festgesetzt.
 - 2.3. Im Sondergebiet wird das Mass der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und durch die Anzahl der Geschosse festgesetzt.
 - 2.4. Für die Höhe baulicher Anlagen gilt die festgesetzte und auf den festgelegten Bezugspunkt (Sockelhöhe) bezogene maximale Traufhöhe TH.
Die Traufhöhe wird festgelegt für
 - 1.) geneigte Dächer GD:
Schnittpunkt der Aussenwand mit OK. Dachhaut.
 - 2.) Flache Dächer FD:
Traufhöhe = OK. AttikaDie Traufhöhe ist in der Nutzungsschablone eingetragen.

3. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO

o = offene Bauweise

b = besondere Bauweise, offen, jedoch Gebäude bis max. 80 m zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen § 9(1)2 BauGB

Die Hauptgebäude sind parallel oder rechtwinklig zu den strassenseitigen Baugrenzen zu erstellen.

5. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB

Als Höhenbezugspunkt wird die Sockelhöhe = Fussbodenoberkante EG festgesetzt.

Diese Sockelhöhe soll mindest. 0.15 m über der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche in Grundstücksmitte liegen, sie darf jedoch 0.80 m nicht übersteigen.

6. Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten § 9 (1) 4 BauGB; Anlagen in nicht überbaubarer Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO).

- 6.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO sind, soweit sie die Kleintierhaltung betreffen, nicht zulässig.
Werbeanlagen als Nebenanlagen sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
- 6.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14(2) BauNVO, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen werden als Ausnahme zugelassen.
- 6.3 Stellplätze und Garagen nach § 9 (1) 4 BauGB sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze zwischen den Baugrenzen und den Strassenbegrenzungen können ausnahmsweise zugelassen werden; sie sind jedoch durch mindest. 1.50 m breite Pflanzstreifen von den Strassenbegrenzungen abzutrennen.
- 6.4 Einfahrten zu Stellplätzen und Garagen
Für jedes Grundstück werden bis zu 2 Einfahrten zugelassen. Die Gesamtbreite der beiden Einfahrten zusammen darf 12 m nicht überschreiten.

**7. Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB,
Flächen zum Anpflanzen § 9 (1) 25 BauGB**

7.1 Pflanzzwang § 9(1) 25 a BauGB

Auf den mit einem Pflanzzwang belegten Grundstücksflächen ist eine Schutzpflanzung aus einheimischen Laubbäumen und Laubsträuchern, z.Bsp. Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Esche, Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Schneeballsträucher in unregelmässiger Anordnung anzulegen. Auf den Grundstücken, die mit dem entsprechenden Baumzeichen versehen sind, sind einheimische Laubbäume zu pflanzen.

Zusätzlich gilt:

Pro 100 qm Stellplatzfläche ist mindestens 1 Stck mittelgroßer Laubbaum im Bereich dieser Stellplätze zu pflanzen.

Für übrige, nicht bebaute Freiflächen ist jeweils 1 Stück mittelgroßer Laubbaum oder Obsthochstamm pro 500 qm dieser Fläche zu pflanzen.

Die vorgesehene Bepflanzung ist im Bauantrag nachzuweisen und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

7.2 Pflanzbindung § 9 (1) 25 b BauGB

Auf den mit einer Pflanzbindung belegten Grundstücken sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten.

7.3 Auf den als Grünflächen festgesetzten Flächen sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern § 9(1) 26 BauGB

8.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind, sind innerhalb der Grundstücke herzustellen, bzw. zu dulden.

8.2 Betonfuss bei Strassenabgrenzungen
Betonfundamente und Rückenstützen zur Sicherung von Strassenabgrenzungen dürfen bis max. 15 cm in die Grundstücke hineinragen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO B.W.

1. Dachform und Dachneigung § 74 (1) Abs. 1 LBO

Gemäss der Eintragung im Plan werden flache Dächer und geneigte Dächer zugelassen. Die Dachneigungen sind in der Nutzungsschablone für die verschiedenen Baublöcke differenziert eingetragen.
Für die Dachdeckung dürfen nur nicht glänzende Materialien verwendet werden.

2. Aussenanlagen

2.1 Einfriedigungen.

Einfriedigungen entlang der Strassenbegrenzungen dürfen eine Gesamthöhe von 2.00 m nicht überschreiten.
Einfriedigungen in Form von Mauern, sowie aus undurchsichtigen Eternit- und Bretterwänden (od. ähnl. Material) sind unzulässig.
Türen und Tore dürfen nicht nach aussen auf den Gehweg oder in den Strassenraum aufgehen.
Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und Einfahrtstoren, sowie zur Unterbringung von Abfallbehältern zulässig.
Hinter den Einfriedigungen bzw. entlang den Strassenbegrenzungen sind durchgehende Pflanzbeete mit einer Mindestbreite von 1.50 m herzustellen. Diese Pflanzbeete dürfen nur von den Zufahrten unterbrochen werden.

2.2 Sicherheitszäune.

Sind Sicherheitszäune mit Höhen von über 2.00 m erforderlich, so sind sie auf oder hinter die Baugrenzen zurückzusetzen.

2.3 Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken

Die Einfahrten zu den Grundstücken sind so anzulegen, dass kein Wasser vom Grundstück auf die Strasse fliessen kann. Die Gesamtbreite der Ein- und Ausfahrten zusammen darf pro Grundstück max. 12.00 m betragen.

2.4 Befestigung privater Verkehrsflächen

Für die Befestigung von privaten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Oberflächenbeläge zu wählen.

3. Werbeanlagen § 74 (1) Abs. 2

- 3.1 Es sind nur blendfreie Werbeanlagen zulässig. (keine Leuchtfarben etc.) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- 3.2 Werbeanlagen dürfen eine maximale Ansichtsfläche von 6 qm nicht überschreiten.
- 3.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 4,00 m über OK. Strasse nicht überschreiten.
- 3.4 Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bis zu einer Buchstabenhöhe von 1.00 m sind zulässig.

C Hinweise
=====

1. Duldungen § 126(1) BauGB

Die Eigentümer haben das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Strassenbeleuchtung, einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschliessungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden.

2. Anzeigepflicht über "Zufällige Funde"

Gemäss § 20 Denkmalschutzgesetz sind Funde, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

D. INKRAFTTRETEN
=====

Die Festsetzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt:

Sinsheim, den 24.03.2000, geä. am 03.05.2000
geä. am 03.12.2001
geä. am 06.02.2002
geä. am 19.03.2002

ingenieurbüro willi michel gmbh
am hohenstein 30 • 74889 sinsheim
tel. 07261/9405-0 fax 07261/9405-20

BEBPLAN/RAPPENAU\HISCHL2

Ausgefertigt:

Bad Rappenau, den 03. Juli 2003



Blättgen
(Blättgen)
Oberbürgermeister